

Stand Juli 2024

Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen
- vertreten durch
und
den Anerkannten Betreuungsvereinen im Stadtgebiet Leverkusen
(Diakonisches Werk, SkF e.V. Leverkusen, SKM e.V. Leverkusen)
- vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführungen
(Hinweis: es werden jeweils einzelne Verträge abgeschlossen)

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine erkannt und diese in dem Betreuungsorganisationsgesetz, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, deutlich hervorgehoben.

Die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen (Querschnittsaufgaben) werden als öffentliche Aufgabe durch das Gesetz zugewiesen und in Teilbereichen erweitert (siehe § 15 i.V.m. § 17 BtOG).

Ebenfalls wird lt. § 15 ff. BtOG auch die Führung von rechtlichen Betreuungen als durch das Gesetz zugewiesene öffentliche Aufgabe festgeschrieben.

Für die Querschnittsaufgaben haben die Betreuungsvereine ab 01.01.2023 einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung.

Eine Landesförderung zur Unterstützung der Vereine im Bereich der Betreuungsführung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Führung von rechtlichen Betreuungen durch die Vereinsbetreuer*innen bildet eine wichtige Säule bei der Umsetzung der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Betreuungsrecht und stellt damit eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung und Förderung der Qualität im Betreuungsrecht dar.

Die Sicherstellung und Förderung der Qualität in der rechtlichen Betreuung gilt es zu erhalten.

Die Stadt Leverkusen unterstützt die Betätigung der Betreuungsvereine im Zusammenhang mit der Führung rechtlicher Betreuungen.

Die Förderung dient dem Erhalt der anerkannten Betreuungsvereine in der betreuungsrechtlichen Landschaft.

2. Rahmenbedingung der Förderung

Grundsätzlich haben die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Leverkusen Vorrang.

Die Förderung der Betreuungsvereine durch die Stadt Leverkusen erfolgt grundsätzlich subsidiär und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Leverkusen.

3. Ziel und Gegenstand der Förderung

a. Ziel der Förderung

Die derzeitig anerkannten Betreuungsvereine in Leverkusen sind elementarer Bestandteil der Daseinsfürsorge in dieser Betreuungsstruktur.

Die anerkannten Betreuungsvereine sollen für die Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten, welche über die Tätigkeiten der Anerkennungsvoraussetzungen hinausgehen, gefördert werden und somit eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung in der Betreuungsstruktur in Leverkusen sicherstellen.

b. Gegenstand der Förderung

Die Förderung ist dabei abhängig von der Übernahme und Führung rechtlicher Betreuungen für Personen mit einer Meldeadresse im Stadtgebiet Leverkusen, welche von Vereinsbetreuer*innen geführt werden und in die Vergütungskategorie C gemäß dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) fallen.

c. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind jeweils zum Stichtag eines Förderjahres der 01.01. eines jeweiligen Jahres, beginnend mit dem 01.01.2024, nach § 2 des Landesbetreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBtG NRW) anerkannte Betreuungsvereine, die ihren Sitz in Leverkusen haben.

d. Förderhöhe und Förderart

Die Stadt Leverkusen gewährt eine institutionelle Förderung zu den förderfähigen Kosten der von den Betreuungsvereinen beschäftigten Vereinsbetreuer*innen, die durch die Führung von rechtlichen Betreuungen der Vergütungskategorie C entstehen.

Zur Förderung der Sicherung der Qualität in der Betreuungsführung wird die Anzahl der geführten Betreuungen der Kategorie C pro vollzeitäquivalentem Vereinsbetreuer*in (VZÄ) zwischen den Vertragsparteien vereinbart und dient als Grundlage für die finanzielle Bedarfsberechnung. Für die Jahre 2024 und 2025 werden 45 Fälle pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) festgelegt.

Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt und ergibt sich aus dem Fehlbedarf zwischen förderfähigen Gesamtaufwendungen für die Führung von C-Fällen und den hierfür aus der Landesjustizkasse oder von den betreuten Personen erhaltenen Betreuervergütungen sowie alle sonstigen Einnahmen, die per Gesetz benannt werden.

Die Förderhöhe wird stichtagsbezogen zum 01.01. des jeweiligen Förderjahres ermittelt. Die Zahlung der Fördersumme erfolgt für 2024 im zweiten Halbjahr und für 2025 im ersten Halbjahr.

Sofern unterjährig zusätzliches Personal von Seite des jeweiligen Betreuungsvereins eingestellt wird und hierdurch zusätzliche Betreuungen übernommen werden, erfolgt hierfür eine anteilige Förderung. Stichtag ist hierfür der 30.11. des jeweiligen Jahres der Einstellung.

Die Zuwendung wird durch die im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel limitiert. Es darf unter Berücksichtigung der Betreuervergütung keine Überfinanzierung entstehen.

e. Förderfähige Aufwendungen

Die maximal förderfähigen Kosten orientieren sich an den Kosten einer/eines vollzeitäquivalenten Vereinsbetreuers*in pro Jahr auf der Grundlage

- der durchschnittlichen Personalkosten für eine Stelle S 12 TVöD-SUE, Stufe 4.
- der aktuellen Sachkosten nach KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“
- der Overheadkosten nach KGST in Höhe von 15%

Für die förderfähigen Kosten werden die jährlich aktualisierten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt.

f. Bedingungen für eine Förderung

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn

- im Antrag zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres die geführten Betreuungen der jeweiligen Kategorie C zahlenmäßig dargestellt werden.
- ein Nachweis über die Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Betreuer*innen mit entsprechender Darstellung der Vollzeitäquivalenten, einschließlich des neu eingestellten Personals erbracht wird.
- die Förderung fristgerecht bis zum 28.2. des Förderjahres beantragt wurde.

g. Laufzeit

Die Laufzeit wird als Erprobungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 festgelegt.

h. Abweichungen:

Der Betreuungsverein hat Abweichungen der zum Stichtag 01.01. gemeldeten Fälle, die mehr als 10 % über oder unter den, dem Zuschuss zugrundeliegenden, Parametern liegen, dem Vertragspartner zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu melden:

- a) bezogen auf die Fallzahlen der C-Fälle
- b) bezogen auf die jeweilige Personalbesetzung

Bei vorhandener Abweichung ist die Fördersumme entsprechend anzupassen.

4. Leistungen des Betreuungsvereins

Der anerkannte Betreuungsverein bemüht sich nach Abschluss der Vereinbarung für den jeweiligen Vertragszeitraum Fachpersonal vorzuhalten, welches zur Führung von Betreuungen geeignet ist. Die erforderlichen Fachkräfte sind jeweils bei dem in der Vereinbarung genannten Betreuungsverein beschäftigt.

Der Betreuungsverein wird alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um dauerhaft Betreuungen bezogen auf die Fallzahl in Verbindung mit dem Personalschlüssel zu halten.

Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass er aktiv versucht weiteres Personal mit dem Zweck der weiteren Übernahme von Betreuungen einzustellen.

Der Betreuungsverein verpflichtet sich, auftretende Kapazitäten aktiv und bevorzugt der Leverkusener Betreuungsbehörde zu melden und in Absprache mit der Betreuungsbehörde grundsätzlich entsprechend der Kapazitäten jegliche Betreuungsanfrage zu übernehmen.

5. Evaluation

Die Vertragspartner vereinbaren eine Evaluation dieses Vertrages jeweils zum 30.9. eines Jahres.

Für die Jahre ab 2026 wird auf Grundlage der ggfls. neuen gesetzlichen Voraussetzungen der Bedarf überprüft.

6. Salvatorische Klausel

Sind Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Leverkusen, den

Für die Stadt Leverkusen

Einzelne Unterschriften, da Einzelverträge

Für die Betreuungsvereine

Diakonisches Werk Leverkusen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Leverkusen

Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Leverkusen